

# **Satzung**

## **Satzung des Vereins „Der Tisch in Schieder-Schwalenberg e. V.“**

Die Gründungsversammlung hat am 03. April 2009 die folgende Satzung beschlossen und am ... geändert :

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

I.

Der Verein trägt den Namen „Der Tisch in Schieder-Schwalenberg“

II.

Er hat seinen Sitz in Schieder-Schwalenberg und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“.

III.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Ziel**

I.

Der Verein „Der Tisch in Schieder-Schwalenberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

II.

Der Verein betreibt eine Lebensmittelausgabestelle im Sinne karitativer Grundsätze. Mitglieder und Unterstützer sammeln verwertungsfähige Nahrungsmittel und Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs und geben sie an Bedürftige weiter.

### **§ 3 Beitritt von Mitgliedern**

I.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen möchte.

II.

Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die, ohne Anspruch auf Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, den Verein ausschließlich finanziell oder mit Sachspenden unterstützen möchte.

III.

Über die Aufnahme der Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

I.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Tod eines Mitgliedes oder bei der Auflösung eines Mitgliedes (juristische Person).

II.

Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

III.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins grob verletzt.

IV.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§7)
- b. der Vorstand (§ 9)

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Satzung
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl der Vorstandsmitglieder
- g) Wahl von zwei Kassenprüfern

II.

Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Die Fördermitglieder haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

III.

Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch einfachen Brief einmal jährlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufsfrist beträgt zwei Wochen.

IV.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn sie der Vorstand für erforderlich hält oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

### **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

I.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

II.

Anträge zu Änderung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

III.

Über die Annahme von Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

IV.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen

V.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks und zur Auflösung des Vereins eine von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Über die Auflösung des Vereins darf nur in einer eigens dafür anberaumten Sitzung entschieden werden.

VI.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt, muss schriftlich abgestimmt werden.

VII.

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Sie ist vom Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Vorstand**

I.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer und dem stellvertretenden Kassierer.

II.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

III.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **§ 10 Sicherung des sozial mildtätigen Zwecks**

I.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 65 der Abgabenordnung hält.

II.

Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

III.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

IV.

Alle gewählten Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

V.

Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des Zwecks nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis dafür durch eine ordentliche Buchführung zu erbringen.

VI.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Schieder-Schwalenberg, die es ausschließlich für gemeinnützige soziale Zwecke zu verwenden hat.